BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

An die Anleger des Sondervermögens LAGOS, ISIN DE000A0RKY03

Bekanntmachung der Änderung Besonderen Vertragsbedingungen

Aufgrund der neu eingeführten Genehmigungspflicht der Kostenregelungen wurde der Kostenparagraph in den Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens **LAGOS** entsprechend den Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angepasst und erstmalig von dieser genehmigt. Die inhaltlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Darstellung der Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind sowie den Katalog der belastbaren sonstigen Aufwendungen. Infolge der Änderungen werden die Besonderen Vertragsbedingungen entsprechend der unten aufgeführten Version der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ergänzt bzw. geändert.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Gemischte Sondervermögen

LAGOS,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonder-

vermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,

3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,

4a. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,

4b. Anteile an Publikumssondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG, Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach §§ 66 bis 82 InvG vergleichbar sind (im Folgenden als „Anteile an Immobilien-Sondervermögen“ oder „Immobilien-Sondervermögen“ bezeichnet),

4c. Anteile an Publikumssondervermögen nach Maßgabe der §§ 83 bis 86 InvG, Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach §§ 83 bis 86 InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 InvG vergleichbare Anlagepolitik vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen (im Folgenden als „Anteile an Gemischten Sondervermögen“ oder „Gemischte Sondervermögen“ bezeichnet),

4d. Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG, Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach §§ 90g bis 90k InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§

90g bis 90k InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, soweit diese Publikumssondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden als „Anteile an Sonstigen Sondervermögen“ oder „Sonstige Sondervermögen“ bezeichnet), sowie

4e. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, soweit diese Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden als „Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken“ oder „Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken“ bezeichnet),

5. Derivate gemäß § 51 InvG,

6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.

3. Die Gesellschaft darf dabei in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach § 50 InvG, bis zu 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteile an Immobilien-Sondervermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4 b und bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteile an gemischten Sondervermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4 c angelegt werden.

   a) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Richtlinienkonformen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Vertragsbedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).

b) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Richtlinienkonformen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Vertragsbedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).

c) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Richtlinienkonformen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Vertragsbedingungen vorwiegend in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten investieren.

d) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 50 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Immobilien-Sondervermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4 b erworben werden, die ihrerseits nach den Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorsehen können:

- Mietwohngrundstücke,
- Geschäftsgrundstücke,
- gemischt genutzte Grundstücke,
- Grundstücke im Zustand der Bebauung,
- unbebaute Grundstücke,
- Erbbaurechte,
- Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungs- und Teilerbbaurechts,
- Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften.

In Anteile an einem einzigen Sondervermögen im Sinne von § 1 Ziff. 4 b dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens im Sinne des § 1 Ziff. 4 b erwerben.

e) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 30 Prozent Anteile an in- oder ausländischen gemischten Sondervermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4 c erworben werden, die ihrerseits nach den Vertragsbedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 3 InvG. In Anteile an einem einzigen Sondervermögen im Sinne von § 1 Ziff. 4 c dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens im Sinne des § 1 Ziff. 4 c erwerben.

f) Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in in- oder ausländische Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 1 Ziffer 4 e investiert werden. Es können alle Arten von in- oder ausländischen Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 1 Ziffer 4 e erworben werden.

a) Die in- oder ausländische Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 1 Ziffer 4 e können folgende Anlagestrategien verfolgen:

- Distressed Securities: Für diese Strategie werden Aktien, Anleihen oder andere Emissionen von Unternehmen erworben, die sich in der Regel in operationalen oder finanziellen Schwierigkeiten, im Insolvenzverfahren oder in einer längeren Restrukturierungsphase befinden, um von etwaigen positiven Entwicklungen überproportional profitieren zu können.

- Makroökonomisch: Bei der Makroökonomischen Strategie werden Entwicklungen in der Wirtschaft und Politik analysiert, um daraus mögliche Auswirkungen auf die Finanzmärkte zu erkennen und entsprechend der

Analyse in die diesen Märkten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände zu investieren.

- Long/Short Strategie: Durch die Long/Short-Strategie werden Long-Positionen in Vermögensgegenständen oder Derivaten mit Leerverkäufen von anderen Vermögensgegenständen bzw. Derivaten kombiniert.

- Relative Value: Diese Strategie versucht, unterschiedliche Bewertungen zwischen einzelnen Vermögensgegenständen zu nutzen, indem sie auf den relativen Wert eines Vermögensgegenstandes zu einem anderen Vermögensgegenstand oder zu den gleichen Vermögensgegenständen in einem anderen Markt abstellen.

b) Die in- oder ausländische Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne von § 1 Ziffer 4 e können im jeweils zulässigen Umfang im Rahmen ihrer Anlagestrategie zur Steigerung des Investitionsgrades Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen.

c) Die in- oder ausländischen Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 1 Ziffer 4 e unterliegen keinen Beschränkungen hinsichtlich der Anlage ihrer Mittel in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten.

d) Die Auswahl der Zielfonds erfolgt anhand der Vertragsbedingungen, Satzung und Prospekte.

e) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne von § 1 Ziffer 4 e vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in andere ausländische Sondervermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

f) Ausländische Sondervermögen mit Zusätzlichen Risiken im Sinne des § 1 Ziffer 4 e, dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die

Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

g) Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

7. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteile an Sonstigen Sondervermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4 d gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden.

a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 1 Ziff. 4 d richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in allen Arten an Anteilen von in- und ausländischen Sondervermögen im Sinne von § 1 Ziff. 4 d investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Der Erwerb von Derivaten unterliegt den Beschränkungen von § 51 InvG sowie den sonstigen Beschränkungen des InvG für Sonstige Sondervermögen (vgl. bspw. § 90h Abs. 5 InvG).

b) Zusammen mit Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 1 Ziffer 4 e dürfen in Anteile an Sonstigen Sondervermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4 d nur maximal 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen im Sinne von § 1 Ziff. 4 d vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in andere ausländische Sondervermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

d) In den erwerbbaren Sonstigen Sondervermögen im Sinne des § 1 Ziff. 4 d dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Sonstigen Sondervermögens im

Sinne von § 1 Ziff. 4 d sowie nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Vertragsbedingungen dieses Sonstigen Sondervermögens vorgesehen ist.

e) Sondervermögen, die Sonstigen Sondervermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4d entsprechen, dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

f) Erwerbbare Sonstige Sondervermögen im Sinne von § 1 Ziff. 4 d dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

g) Die in Pension genommenen Anteile an Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 1 Ziff. 4 d sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich eines Ertragsausgleichs, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstags.

§ 7 Kosten

1a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen für jede Anteilsklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,40 Prozent p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens jedoch € 50.000,- p.a. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

1b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

2. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, zur Vergütung eines Beraters dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 2,1 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglichen Inventarwertes zu entnehmen, mindestens jedoch € 15.000,- p.a. Die Vergütung kann jederzeit entnommen werden. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2.) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,53 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen, mindestens jedoch € 65.000,- p.a.

3. Die Depotbank kann für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung von bis zu 0,05 Prozent p.a. des Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes erhalten, mindestens jedoch € 22.500,- p.a.. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

   a) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

   b) banküblíche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

   c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, wesentliche Anlegerinformationen, Verkaufsprospekte);

   d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziffer 4 a bis e berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.10. und endet am 30.09.

Anhang zu den besonderen Vertragsbedingungen

A. Gem. § 62 InvG darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Vertragsbedingungen unter Angabe der betreffenden Aussteller vorgesehen ist.

- **Die Bundesrepublik Deutschland**
- **Die Bundesländer**:
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Hamburg
  - Hessen
  - Mecklenburg-Vorpommern
  - Niedersachsen
  - Nordrhein-Westfalen
  - Rheinland-Pfalz
  - Saarland
  - Sachsen
  - Sachsen-Anhalt
  - Schleswig-Holstein
  - Thüringen

- **Europäische Gemeinschaften:**
  - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
  - EURATOM
  - Europäische Wirtschaftsgemeinschaften
  - Europäische Gemeinschaften

- **Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**
  - Belgien
  - Bulgarien
  - Dänemark
  - Estland
  - Finnland
  - Frankreich
  - Griechenland
  - Großbritannien
  - Irland
  - Italien
  - Lettland
  - Litauen
  - Malta
  - Polen
  - Luxemburg
  - Niederlande
  - Österreich
  - Portugal
  - Rumänien
  - Schweden
  - Slowakei
  - Slowenien
  - Spanien
  - Tschechische Republik
  - Ungarn
  - Republik Zypern

- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
  - Island
  - Liechtenstein
  - Norwegen

- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
  - Australien
  - Japan
  - Kanada
  - Korea
  - Mexiko
  - Neuseeland
  - Schweiz
  - Türkei
  - Vereinigte Staaten von Amerika

Frankfurt am Main, März 2013

Die Geschäftsführung